

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

Vom 16. April 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-35)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

Der sechssemestrige Bachelor-Studiengang „Pädagogik“ führt zu einem praxisorientierten, berufsqualifizierenden Abschluss für ein breites Spektrum an pädagogischen Handlungsfeldern mit akademischem Anforderungsprofil. Die Absolventinnen/Absolventen erwerben im Rahmen eines fachwissenschaftlichen vielseitig anschlussfähigen Studienangebots eine berufsbefähigende wissenschaftliche Ausbildung, die sie in die Lage versetzt, in flexibler Weise die Bedarfe des Arbeitsmarkts in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen. Unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der Handlungsfelder sind sie in der Lage, in unterschiedlichen Berufsfeldern selbstständig, reflexiv und aktiv gestaltend zu arbeiten. Die fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden befähigen sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau. Das Studium vermittelt zudem fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen. Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung verleiht die Philosophische Fakultät II der Universität Würzburg unter Beachtung der Regelungen von § 2 Abs.6 ASPO den Bachelor-Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

**Zu § 3 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

Solide Sprachkenntnisse in Englisch auf Abiturniveau werden dringend empfohlen.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Beschreibung der Module und Teilmodule wird auf die anliegende Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) verwiesen.

Im Rahmen des Studiengangs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts müssen 60 ECTS-Punkte im Pflichtbereich, 15 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich, 5 ECTS-Punkte im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen, 5 ECTS-Punkte im Bereich fachspezifischer Schlüsselqualifikationen und 10 ECTS-Punkte für die Bachelorthesis in einem der beiden Fächer oder fächerübergreifend erbracht werden.

In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für das Bachelor-Programm „Pädagogik“, welche jedes Semester bekannt gemacht werden, werden die Studieninhalte so strukturiert dargestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können sowie Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen im Sinne des praktischen Orientierungswissens im Umfang von vier Wochen zu absolvieren. Sie ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

Das Studienfach ist für einen Studiengang in der Konstruktion zweier Hauptfächer im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten vorgesehen. Dabei entfallen auf das Hauptfach Pädagogik 85 ECTS-Punkte.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Der Pflichtbereich innerhalb des Hauptfachs umfasst Module mit einem Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten:

<i>Modultitel</i>	<i>Kürzel</i>	<i>Version</i>	<i>ECTS</i>
<i>Orientierungswissen Pädagogik</i>	<i>06-GP1</i>	<i>2008-WS</i>	<i>15 ECTS</i>
<i>Empirische Forschungsmethoden</i>	<i>06-FM2</i>		<i>10 ECTS</i>
<i>Empirische Bildungsforschung</i>	<i>06-EBF3</i>		<i>15 ECTS</i>
<i>Theoretische Pädagogik</i>	<i>06-TP4</i>		<i>15 ECTS</i>
<i>Wissenschaftliches Projekt in der Pädagogik</i>	<i>06-WP5</i>	<i>2008-WS</i>	<i>5 ECTS</i>

Der Wahlpflichtbereich innerhalb des Hauptfachs umfasst Module mit einem Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten und muss aus einem der Module erbracht werden, die je ein vierwöchiges Praktikum zum Erwerb praktischen Orientierungswissens enthalten:

<i>Bildungsprozesse in der Elementarbildung für Pädagogikstudierende mit Studienziel 85 ECTS</i>	06-EL8-85		15 ECTS
<i>Bildungs- und Lernberatung in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung für Pädagogikstudierende mit Studienziel 85 ECTS</i>	06-SB11-85		15 ECTS
<i>Bildungs- und Lernberatung über die Lebenszeit für Pädagogikstudierende mit Studienziel 85 ECTS</i>	06-EB14-85		15 ECTS

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst die Unterbereiche allgemeine Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, welche der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie den Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen sind. Im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen wird dringend dazu geraten, auf die vom Institut für Pädagogik angebotenen Module zurückzugreifen.

Im Übrigen ist die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen der anliegenden Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Die konsekutiven Bindungen der Module sind den Modul- und Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.

Satz 2:

Die in der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) aufgeführten Module im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlich begründeten Antrag auch andere als die genannten Module für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

Der Studienverlaufsplan gibt Empfehlungen für den Verlauf des Studiums. Das jeweils aktuelle Studienangebot auf Grundlage des Studienverlaufsplans wird von der Philosophischen Fakultät 2 in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

Als zusätzliche Lehrformen kommen in Betracht:

- Praktika bei Institutionen und Organisationen mit pädagogischem Bezug; sie dienen dem Erwerb ersten praktischen Orientierungswissens und der Vermittlung von Theorie und Praxis,
- Wissenschaftliche Projektarbeit zur Einübung in das selbstgesteuerte und selbstorganisierte Lernen,
- Seminare zur Einübung in pädagogisch-professionelles Handeln,
- Seminare zur Einübung in pädagogische Forschungsfelder.

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, daneben sind Veranstaltungen in englischer Sprache möglich.

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach den gesonderten Regelungen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für bestandene Teilmodule und somit auch für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen geregelt.

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen, welche im Studienfach Pädagogik / Erziehungswissenschaft an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Pädagogik vom Prüfungsausschuss angerechnet.

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studienfächern werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Programm „Pädagogik“ an der Universität Würzburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 6:

Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der Form der Einzelprüfung. Sofern Gruppenprüfungen abgehalten werden, ist dies zusammen mit der maximalen Zahl der Prüflinge in den Teilmodulbeschreibungen vermerkt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 20 ASPO:
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten,
Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,
sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen
Alle sonstigen Prüfungen (Hausarbeiten, Projektarbeiten, Portfolio, Ergebnispräsentationen, praktische Prüfungen, Referate, Praktikumsberichte, Supervisionsgespräch) sind hinsichtlich der Anforderungen und des Umfangs in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Portfolios dokumentieren hierbei den Prozess des Lernens und die Lernfortschritte der Studierenden. Die Zusammenstellung der Arbeiten umfasst dabei schriftlich fixierte Vorüberlegungen und erste Entwürfe ebenso wie Reflexionen über Lernfortschritte und Hindernisse im Lernprozess selbst. Im Zentrum der Portfolios stehen neben dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten die Entwicklung metakognitiver Fähigkeiten, mit denen die Lernenden eigenverantwortlich und/ oder mit Unterstützung der Lerngruppe das eigene Lernen zu steuern lernen.

Im Supervisionsgespräch soll der bzw. die Studierende in einem 30minütigem Gespräch zeigen, dass er bzw. sie im Rahmen des von ihm bzw. ihr absolvierten Praktikums Professionswissen erworben hat. Hierbei reflektiert er bzw. sie in Interaktion mit dem Prüfer bzw. der Prüferin sein bzw. ihr pädagogisches Handeln und stellt Bezüge zwischen Theorie und Praxis her.

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Bachelor- / Master-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache vorgelegt werden. In Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin ist jedoch auch eine Vorlage in englischer Sprache möglich.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Klausuren für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt. Termine für mündliche und sonstige Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prü-

fungen, aber nicht in jedem Semester die zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltungen des Teilmoduls angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters.

Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen die Module aus den einzelnen Bereichen bzw. Unterbereichen im Umfang von insgesamt mindestens 85 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden:

Pflichtbereich: 60 ECTS-Punkte

Wahlpflichtbereich: mindestens 15 ECTS-Punkte

Schlüsselqualifikationen: mindestens 10 ECTS-Punkte, davon

- *5 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen sowie*
- *5 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen.*

Eine Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird.

Zu § 34 ASPO: Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung

Abs. 1: Bildung der Gesamtnote

Satz 1:

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Studienfachnote des Studienfachs Pädagogik in der Ausprägung von 85 ECTS-Punkten mit 85/180 sowie die Studienfachnote des anderen Hauptfachs in der Ausprägung von 85 ECTS-Punkten mit 85/180 gewichtet.

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Die Studienfachnote wird aus den Noten des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie der Note der Abschlussarbeit (im Falle der Anfertigung im Studienfach Pädagogik) unter Beachtung des § 34 Abs.2 ASPO errechnet.

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

Sollten in einem Bereich bei einzelnen Modulen bzw. den dazugehörigen Teilmodulen lediglich die Note „bestanden / nicht bestanden“ vergeben werden, so bleiben diese Module bzw. dazugehörigen Teilmodule bei der Berechnung der Bereichsnote unberücksichtigt. Diese Bereichsnote wird folglich lediglich aus den mit numerischen Noten versehenen Modulen bzw. Teilmodulen errechnet (aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt).

Im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen muss im Gesamtumfang von 5 ECTS-Punkten mindestens ein Modul eingebracht werden, dessen zugehörige Teilmodulprüfung(en) mit numerischen Noten versehen ist (sind). Die Note im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen wird für den Fall, dass der bzw. die Studierende mehr als 5 ECTS-Punkte in Modulen, deren zugehörige Teilmodulprüfungen mit numerischen Noten versehen sind, erworben hat, nach den Regelungen des § 34 Abs. 3 ASPO errechnet.

Anlage 1: Studienfachbeschreibung
(Die Fassung dieser Anlage ist unter

<http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2009-35>

zu finden.)

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)
(Die Fassung dieser Anlage ist unter

<http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2009-35>

zu finden.)

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.